

Merkblatt zur Gruppen-Unfallversicherung des DARC Deutscher Amateur Radio Club e.V.

Zu beachten!

Dieses Merkblatt enthält nur Auszüge aus den Bedingungen und dient lediglich der Information. Es überträgt keine Rechte auf den Inhaber dieses Merkblatts. Allein maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die gültigen AUB 2008 sowie Besonderen Bedingungen und Klauseln zur Gruppen-Unfallversicherung der Firma DARC Deutscher Radio Club e.V.

Versicherungsnummer: 71180177-03016

Versicherte Person: Es genießen nur die Mitglieder des DARC e.V. Versicherungsschutz über den Gruppenvertrag.

Versicherungssummen:

€ 5.000	für den Todesfall
€ 26.000	für den Invaliditätsfall zzgl. 350%-Progression
€ 25.000	für Bergungskosten
€ 25.000	für Kosten für kosmetische Operationen
€ 10.000	für Sofortleistung bei Schwerverletzungen (5 % der Invaliditätssumme, max. 10.000 €)
€ 3.000	für Kurbeihilfe
€ 175	für Komageld (wöchentlich, max. für 104 Wochen)

Bezugsberechtigung: Erben

Umfang: Verein- / Verbandstätigkeit

Voraussetzungen:

1. Die versicherte Person hat als Vereinsmitglied einen Unfall erlitten
2. Der Unfall hat sich
 - während der Vereinsübungsstunden, -proben, -aufführungen oder
 - bei einer Vereinsversammlung oder
 - bei einer Festlichkeit und einem Festumzug oder
 - auf den direkten Wegen zu und von örtlich durchgeführten Veranstaltungen oder
 - während gemeinsamen Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen, die im Auftrag des Vereins unternommen werden ereignet.

Versicherungsbeginn: 01.01.2015, 0:00 Uhr

Versicherungsdauer: 1 Jahr mit automatischer Verlängerung um 1 Jahr, sofern der Vertrag nicht gekündigt wurde oder die versicherte Person zu diesem Vertrag von der Versicherungsnehmerin abgemeldet wurde.

Besonderheiten des DARC:

- Teilnahme an O.V.-Abenden;
- Tätigkeiten an der Klubstation im Auftrage des O.V., z.B. anlässlich von Contesten;
- Beteiligung an Fielddays;
- Teilnahme an Fuchsjagden;
- Tätigkeiten anlässlich von anderen nationalen und/oder internationalen Meisterschaften (z.B. Peilmeisterschaften);
- Teilnahme an Lizenzkursen, auch zur Aufstockung der Klasse;
- Beteiligung an Distrikts- und Vorstandssitzungen;
- Seminarveranstaltungen und
- Teilnahme an offiziellen Distriktjugendlagern

- Unfälle auf dem direkten Wege nach und von örtlich durchgeführten Veranstaltungen und während der gemeinsamen Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen, die im Auftrage des Vereins unternommen werden, sind eingeschlossen.
- Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. durch Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken usw.) unterbrochen wird.
- Schäden, die sich im Ausland ereignen, sind mitversichert.
- Versichert sind nur die Ereignisse, bei denen es sich um gewöhnliche, übliche und angeordnete Veranstaltungen handelt.
- Eigenständig, ohne Auftrag und Wissen von Offiziellen des DARC e.V. vorgenommene Ausflüge und andere Aktivitäten von Mitgliedern sind nicht versichert!
- Für Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, besteht kein Versicherungsschutz.

Was ist ein Unfall?

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Als Unfall gelten z. B. auch Gesundheitsschäden

- bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei Bemühungen zur Rettung von Menschenleben oder Sachen;
- durch allmähliche Einwirkung von Gasen und Dämpfen; vom Versicherungsschutz sind dabei jedoch ausgeschlossen Gesundheitsschäden, die als Berufs- und Gewerbekrankheiten gelten;
- tauchtypische Umstände wie z. B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzung oder der Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser;
- durch Röntgen- und Laserstrahlen sowie künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen; vom Versicherungsschutz sind jedoch ausgeschlossen Gesundheitsschäden, die als Folge regelmäßigen Hantierens mit strahlen-erzeugenden Apparaten eintreten, und Gesundheitsschäden durch sonstige Strahlen.

Welche Leistungen sind versichert?

1. Todesfall-Leistung

Stirbt die versicherte Person bei einem Unfall oder innerhalb eines Jahres, vom Unfalltage an gerechnet, an den Folgen eines Unfalls, entsteht Anspruch auf die oben genannte

Leistung. Empfänger ist der Erbe oder eine zu bestimmende Person.

Auch wenn der Unfall bereits gemeldet wurde, muss eine besondere Meldung innerhalb von 48 Stunden an den Versicherer erfolgen.

2. Invaliditätsleistung

Eine dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) als Unfallfolge muss innerhalb eines Jahres vom Unfalltage an gerechnet, eingetreten sein und innerhalb von 18 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und beim Versicherer innerhalb von 24 Monaten geltend gemacht werden. Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Invalidität.

3. Bergungskosten

Ersetzt werden die Kosten u. a. für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze bis zu einer Höhe von insgesamt € 25.000.)

4. Kosten für Kosmetische Operationen

Falls sich die versicherte Person nach einem unter den Vertrag fallenden Unfall einer kosmetischen Operation unterzogen hat (auch Verlust Schneide- oder Eckzähne), werden die Kosten insgesamt bis zu € 25.000 ersetzt.

5. Zeckenstiche

Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden durch Infektionen, die durch einen Zeckenstiche verursacht worden sind und die zu einer dauerhaften FSME-Erkrankung (Frühsommer-Meningoenzephalitis) geführt haben.

6. Komageld

Fällt die versicherte Person infolge eines Unfalls in ein Koma oder wird sie in ein künstliches Koma versetzt, so werden für die Zeit dieses Zustandes, längstens für 104 Wochen, wöchentlich € 175 gezahlt.

7. Gipsgeld

Die versicherte Person hat infolge eines Unfallereignisses auf ärztliche Anordnung länger als 21 Tage einen Gipsverband getragen. Das Gipsgeld in Höhe von 500 EUR wird für jeden Unfall einmal geleistet.

8. Sofortleistung bei schweren Verletzungen

Die versicherte Person erhält eine einmalige Sofortleistung von 5% der Invaliditätssumme, max. € 10.000 wenn anlässlich eines versicherten Unfalls, bestimmte schwere Verletzungen eingetreten sind. Die Sofortleistung wird auf eventuelle Invaliditätsleistungen angerechnet.

9. Kurbeihilfe

Aufgrund eines versicherten Unfallereignisses wird eine mindestens 3-wöchige medizinisch notwendige Kur/Sanatoriumsaufenthalt durchgeführt. Geleistet werden einmalig € 3.000 Kurbeihilfe.

10. Schlaganfälle/Herzinfarkt

Unfälle infolge eines Schlaganfalls oder Herzinfarkts sind mitversichert. Das gleiche gilt für Schlaganfälle oder Herzinfarkte infolge eines Unfalles.

11. Infektionen

Der Versicherungsschutz ist auf Gesundheitsschäden durch Infektionen erweitert, die bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit entstehen. Dabei müssen die Krankheitserreger auf eine bestimmte Art in den Körper gelangt sein (Beschädigung der Haut, Einspritzen infektiöser Substanzen in Auge, Mund oder Nase. Nicht jedoch Anhauchen, Anniesen oder Anhusten).

12. Bewusstseinsstörungen

Versicherungsschutz besteht für Unfälle der versicherten Person, die durch Bewusstseinsstörungen verursacht werden. Nicht mitversichert gelten Unfälle infolge von Bewusstseinsstörungen, die bei Ausführung einer Straftat entstanden sind.

In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

U. a. sind Unfälle ausgeschlossen,

- wenn die versicherte Person vorsätzlich eine Straftat ausführt oder verursacht.
- die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse verursacht sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des 7. Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht; für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg, für Unfälle durch ABC-Waffen und in Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Länder China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA. Die genannte Frist von 7 Tagen gilt auf 14 Tage verlängert, sofern nachweislich keine

Ausreisemöglichkeit nach Ausbruch eines Krieges/Bürgerkrieges bestanden hat.

- als Luftfahrzeugführer oder Besatzungsmitglied; bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeugs auszuübenden Tätigkeit und bei der Benutzung eines Raumfahrzeugs.
- bei der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeugs einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
- die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.

Ausgeschlossen sind außerdem z. B. folgende Beeinträchtigungen:

- Schäden an Bandscheiben, sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen (außer wenn ein Unfall die überwiegende Ursache ist);
- Gesundheitsschäden nach Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person (außer wenn diese durch einen Unfall veranlasst waren);
- Bauch- und Unterleibsbrüche (außer, wenn sie durch gewaltsame und von außen kommende Einwirkung entstanden sind)

Was ist nach einem Unfall zu beachten:

- Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und den Versicherer unterrichten.
- Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt war.